

Lesefassung

Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 14. Juli 2021 folgende Änderungssatzung zur Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg vom 24.10.2006 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und Leistungen (Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Verbandes werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2

Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so sind für jede Verwaltungstätigkeit Gebühren zu erheben.
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes der Verwaltungstätigkeit oder der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühren werden auf volle Euro festgesetzt.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den

Rechtsbehelf zwischen 30 Euro und 500 Euro.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme allerdings auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, werden die gezahlten Kosten ganz oder teilweise erstattet, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4 **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) An Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
 2. Telefaxgebühren, Gebühren für Telefonate,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Kopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 **Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

- (2) Kostenschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 **Fälligkeit**

- (1) Die Kostenschulden werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA, Seite 154) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11 **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, 14. Juli 2021

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

Anlage

Kostentarif	Gegenstand	Pauschbetrag
1.	Kopien, Zweitrechnungen und Vervielfältigungen, soweit nicht andere Tarife anzuwenden sind	
1.1	bis zum Format DIN A 4 (schw./weiß)	0,20 €
1.2	bis zum Format DIN A 4 (farbig)	0,40 €
1.3	im Format DIN A 3 (schw./weiß)	1,30 €
1.4	im Format DIN A 3 (farbig)	1,70 €
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist, für jede halbe angefangene Stunde	27,50 €
3.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede halbe angefangene Stunde	26,00 €
4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, für jede halbe angefangene Stunde	26,00 €
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	
	b) Der Betrag, der vom Wasserverband für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert zu erheben.	
5.	Genehmigungen und Abnahmen von Anlagen der Wasserversorgung, Abwasser- und Regenwasserentsorgung, einschließlich Zubehör, Nebenanlagen, Nebenbetrieben, und zwar für:	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	27,50 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Fahrstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00 €
6.	Feststellungen, Besichtigungen, Standortabstimmungen für Abzugszähler (sog. Gartenzähler), Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technischer Arbeiten, vergebliche Wasserzählerwechsel, Unterstützung bei der Zählerablesung, und zwar für:	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	27,50 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Fahrstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00 €

7. Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches:

Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des zugrundeliegenden Bescheides bzw. Streitwertes.

Streitwert bis (€)	Gebühr (€)
300	30
600	40
900	50
1.200	60
1.500	70
2.000	80
2.500	90
3.000	100
3.500	110
4.000	120
4.500	130
5.000	140
6.000	150
7.000	170
8.000	190
9.000	210
10.000	230
13.000	250
16.000	270
19.000	290
22.000	310
25.000	330
30.000	370
35.000	410
40.000	450
45.000	470
50.000	490
über 50.000	500“